

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung**

Globalrichtlinie GR J 10/02 vom 10.12.2002

**Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe
bei Kenntnis über Gefährdungen Minderjähriger**

1 Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt

- die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter in den Bezirken in den Fällen, in denen das Familieninterventionsteam (FIT) der Behörde für Soziales und Familie für dorthin gemeldete Fälle von Gefährdungen Minderjähriger nicht zuständig ist und diese Fälle daher an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Bezirksamtes abgegeben werden, sowie
- das die Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen.

2 Fachliche Ziele

2.1 Das mit der Drucksache 2002/1002 vom Senat beschlossene Konzept zur geschlossenen Unterbringung und Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern hat zum Ziel, dass die Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung insbesondere durch die Begehung von Straftaten in gravierenden und bzw. oder wiederholten Fällen von Minderjährigen sowie bei besonderen Gefährdungen, die erhebliche soziale und bzw. oder erzieherische Defizite erkennen lassen, schnell, konsequent und gegebenenfalls mit den notwendigen und gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen reagiert.

2.2 Ziel ist es, die Erziehungsverantwortung der Eltern zu aktivieren und zu stärken. Sofern dieses nicht möglich ist, sind schnell geeignete Hilfen anzubieten oder bei Bedarf andere Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl der oder des Minderjährigen sicherstellen.

3 Fachliche Standards

3.1 Nach Erhalt einer Meldung vom FIT über eine besondere Gefährdung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen muss unverzüglich eine Kontaktaufnahme zur Familie erfolgen und innerhalb von 10 Werktagen ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, in der Regel ein Hausbesuch, versucht werden.

3.2 Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten dient dazu, sie mit dem Verhalten der bzw. des Minderjährigen und seinen Auswirkungen zu konfrontieren, die vorliegenden Probleme abzuklären, zu überprüfen, über welche Erziehungskompetenz und Ressourcen zur Selbsthilfe die Familie bzw. ihr Umfeld verfügt und bei Bedarf darauf hinzuwirken, dass sich die Sorgeberechtigten verpflichten, Beratung und Unterstützung bei der Erziehung in Anspruch zu nehmen.

3.3 Die zuständigen Fachkräfte entscheiden auf Grund der Erkenntnisse aus dem Gespräch gem. Ziff. 3.2 und anhand einer Einschätzung der Erziehungskompetenz und des erzieherischen Einflusses der Sorgeberechtigten auf die Minderjährige bzw. den Minderjährigen, ob eine weitere Hilfe angezeigt ist.

3.4 Sofern weitere Hilfe angezeigt ist, soll im Rahmen eines weiteren Familiengesprächs darauf hingewirkt werden, dass sich die Sorgeberechtigten und die bzw. der Minderjährige schriftlich verpflichten, sich aktiv an den Maßnahmen zu beteiligen.

3.5 Lehnen die Sorgeberechtigten oder die bzw. der Minderjährige eine aktive Mitarbeit ab oder kommen sie ihrer Selbstverpflichtung zur Mitarbeit nicht nach, obgleich eine erzieherische Maßnahme erforderlich ist, soll gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht eingeschaltet werden.

4 Berichtswesen

4.1 Die Fachbehörde entwickelt in Abstimmung mit den Bezirksamtern und unter Beteiligung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ein Berichtswesen zum Zwecke

- der Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe,
- der Evaluation des Handelns der Jugendhilfe als Reaktion auf Gefährdungsmeldungen und
- speziell der Evaluation des Handelns der Jugendhilfe in Bezug auf Kinder- und Jugenddelinquenz durch die Behörde für Soziales und Familie als zuständige Fachbehörde unter Beteiligung der Behörde für Inneres, des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten und der Justizbehörde.

4.2 Basis des Berichtswesens ist das IuK-Verfahren PROJUGA und die dort bestehende Statistik im Modul „Berichtswesen Polizei“. Die bezirklichen Jugendämter sind verpflichtet, im Rahmen der Fallbearbeitung die im Verfahren jeweils vorgesehenen Dateneingaben zeitnah vorzunehmen.

4.3 Darüber hinaus berichtet das bezirkliche Jugendamt der Fachbehörde anhand eines von der Fachbehörde entworfenen und mit den Bezirksamtern abgestimmten Erhebungsinstruments in spätestens einen Monat nach der Fallübergabe vom FIT über die Ergebnisse der Kontaktaufnahme bzw. eines Gesprächs mit den Sorgeberechtigten. In den Fällen, in denen Hilfemaßnahmen eingeleitet worden sind, berichtet das bezirkliche Jugendamt zusätzlich zu bestimmten Zeitpunkten, d.h. grundsätzlich nach 6 und 12 Monaten, über den Verlauf der Hilfen oder gegebenenfalls über Korrekturen im Hilfeplan.

5 Schlussbestimmung

5.1 Die Globalrichtlinie tritt am 1.1.2003 in Kraft.

5.2 Zur Konkretisierung und Umsetzung der fachlichen Ziele und Standards und der Ausgestaltung des Berichtswesens sowie zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem FIT der Behörde für Soziales und Familie und den ASD der Bezirksamter ist eine gemeinsame Dienstvorschrift der Behörde für Soziales und Familie und des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten (für die Bezirksamter) zu erlassen.

5.3 Die Globalrichtlinie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.